

RS Vwgh 1989/10/24 88/07/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1989

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §13;

FIVfLG Tir 1978 §74 Abs1 lita;

Rechtssatz

Der im Tir FIVfLG gewählten, ausdrücklichen Bezeichnung von Personen, denen im Zusammenlegungsverfahren Parteistellung zukommen soll, kann aber nicht etwa die Bedeutung beigemessen werden, dass solchen Personen die Berechtigung zukäme, auch solche Ansprüche geltend zu machen, die nicht in ihnen zustehenden subjektiven Rechten oder rechtlichen Interessen begründet sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070142.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at